

Vertrag über Softwaremietkauf zwischen

Mieter	KDNR	Vermieter
	Ansprechpartner	SSS-Software-Special-Service GmbH Amselweg 40 56593 Horhausen
	Telefon	
	Fax	
	e-Mail	

Berechnung der Softwaremietkaufkosten

Die nachstehend aufgeführten Programmpakete werden im Rahmen dieses Vertrages dem Mieter vom Vermieter zur Verfügung gestellt.

↓ Bei zutreffenden Programmpaketen 1 eintragen.

	Software-Paket Heizungstechnik	monatlich netto €	
	Software-Paket Lüftungstechnik	monatlich netto €	
	Software-Paket Sanitärtechnik	monatlich netto €	
	Software-Paket Gas-, Öl-, Drucklufttechnik	monatlich netto €	
	Software-Paket Ing.-Büro	monatlich netto €	
	Software-Paket Handwerker	monatlich netto €	
	Alle vorgenannten Programmpakete zum Sonderpreis	monatlich netto €	
	Einschließlich Netzwerkverwaltung		
	Erst-Lizenz der vorgenannten Programmpakete	monatlich netto €	
	Zweit-Lizenz 50 % von der Erst-Lizenz	monatlich netto €	
	weitere Lizenz zu je 25 % von der Erst-Lizenz	monatlich netto €	
	Lizenz(en) als USB-Stick-Version liefern.	monatlich netto €	Keine Kosten!
	Gesamt-Mietkaufzahlung	monatlich netto €	
	Ust-IdNr.: DE 176 745 438	MWST 19%	
	Gesamt-Mietkaufzahlung	monatlich brutto €	



Präambel:

Der "Mietkauf-Vertrag" ermöglicht dem Mieter, die vom Vermieter entwickelten Programm-Systeme im Mietkauf zu erwerben. Den Umfang der Programme kann der Mieter frei bestimmen. Hiernach richtet sich auch die monatliche Mietgebühr. Grundlage dieses Vertrages sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters. Die Parteien dieser Vereinbarung werden in folgenden Abschnitten wie folgt bezeichnet:

SSS-Software Special Service GmbH	als	"Vermieter"
Der Benutzer der Software als	als	"Mieter"

§1 Nutzungssache

Vorgenannte Programm-Pakete einschließlich aller gelieferten Service-Stecker und Datenträger bleiben während der gesamten Nutzungsdauer uneingeschränktes Eigentum des Vermieters. Das SSS-Programm-System ist nur mit dem Service-Stecker zu nutzen. Die Lizenzvergabe erfolgt über den/die mitgelieferten Service-Stecker. Die Auslieferung vorgenannter Programm-Pakete erfolgt auf einer CD-ROM. Bei der USB-Stick-Version erfolgt die Auslieferung auf einem USB-Stick. Programmaktualisierungen können bei der USB-Stick-Version nur per Internet erfolgen.

§2 Mietzahlung, Zahlungsweise

Insgesamt sind 13 Zahlungen zu leisten, wobei die erste Zahlung eine Kostenpauschale in Höhe einer Monatsmiete zuzüglich einer einmaligen Versandkostenpauschale in Höhe von netto 15,00 € darstellt. Werden im Rahmen dieses Vertrages weitere Programm-Systeme oder Programm-Lizenzen gemietet, erhöht sich die monatliche Mietzahlung entsprechend des Umfangs der weiteren Programme oder Lizenzen. Die Lieferung der unter §1 genannten Programm-Systeme erfolgt per Post. Hierbei ist die vorgenannte Kostenpauschale und die einmalige Versandkostenpauschale per Vorkasse nach Rechnungsstellung zu begleichen. Die 12 Folgeraten = monatlichen Mietkosten werden jeweils bis zum 10.ten erstmals im Nachfolgemonat nach Abschluss des Vertrages und danach für den laufenden Monat im Bankeinzugsverfahren abgebucht.

§3 Gewährleistung, Softwarepflege

Während der gesamten Laufzeit des Vertrages ist der Vermieter nach seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die unter §1 genannten Programme gewährleistungspflichtig. Etwaige Programm-Fehler berechtigen den Mieter nicht zur Kürzung oder Einbehaltung der monatlichen Mietgebühren. Ebenso können keine Ansprüche auf Rückzahlung der gezahlten Mietgebühren gegen den Vermieter geltend gemacht werden. Während der gesamten Laufzeit des Vertrages beinhaltet der Leistungsumfang das Abrufen der aktualisierten Programm-Version von der Webseite des Vermieters. Umfangreiche Änderungen über mehrere Programme kann der Mieter kostenlos zweimal jährlich in Form einer CD-Rom anfordern. Voraussetzung hierfür ist, dass die angeforderten Programme Gegenstand dieses Vertrages sind. Die Inanspruchnahme steht dem Mieter nach Zahlung der ersten Mietgebühr zur Verfügung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses erlöschen auch alle Gewährleistungsansprüche.

§4 Vertragslaufzeit, Kündigungsfristen, Verzug

Der Vertrag beginnt rechtswirksam mit der Unterzeichnung durch den Mieter. Nach einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten bzw. Zahlung aller Mietkosten erwirbt der Mieter automatisch die Eigenlizenz der unter §1 genannten Programm-Systeme zur zeitlich unbegrenzten Eigennutzung. Es werden keine weiteren monatlichen Mietzahlungen mehr fällig. Programme oder Programm-Lizenzen, welche nachträglich in das Mietverhältnis aufgenommen werden, sind hiervon nicht betroffen. Hier ist die Vertragslaufzeit von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in das Mietverhältnis zu rechnen. Als Grundlage solcher Nachträge gilt hierfür grundsätzlich der Haupt-Vertrag (Erstvertrag). Der Vermieter kann den Vertrag nur kündigen, wenn der Mieter mit der Zahlung einer monatlichen Mietzahlung in Verzug kommt. Die Kündigung erfolgt zum Ende des laufenden Monats.

56593 HORHAUSEN - AMSELWEG 40 - TELEFON 02687 48799900 - FAX 02687 48799901
HANDELSREGISTER B: AG MONTABAUER 12891 - GESCHÄFTSFÜHRER GÜNTER DARR
BANK SPARKASSE NEUWIED - BIC MALADE51NWD - IBAN DE33 5745 0120 0013 0300 02
WEBSEITE WWW.SSS2000.DE - E-MAIL INFO@SSS2000.DE



Eine Rückerstattung der bis hier gezahlten Mietzahlungen durch den Vermieter erfolgt nicht. Bei Kündigung des Vertrages durch den Vermieter hat der Mieter unverzüglich alle unter §1 aufgeführten Programm-Systeme und SSS-Service-Stecker sowie nachträglich in den Vertrag aufgenommen Programme und Programm-Lizenzen an den Vermieter wieder auszuhändigen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Aushändigung an den Vermieter in dessen Hause ordnungsgemäß und für den Vermieter kostenfrei durchgeführt wird.

§5 Haftungsfreistellung des Vermieters

Der Vermieter haftet nicht für Schäden aller Art, die sich aus der Verwendung seiner Webseite oder aus Betriebsstörungen in diesem System ergeben können. Dabei kommt es nicht darauf an, wer diese Störungen verursacht hat. Der Vermieter haftet nicht für unvollständige oder falsche Daten oder Datenverlust. Ansonsten gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters.

§6 Nebenabreden, Schriftform und Gerichtsstand

Nebenabreden über den Inhalt dieser Vereinbarung hinaus wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche gekennzeichnet sein. Als Gerichtsstand beider Parteien gilt Altenkirchen als vereinbart.

§7 Einzugsermächtigung

Der Mieter ermächtigt den Vermieter, die monatlichen Mietgebühren vom nachstehenden Bankkonto abzubuchen. Die Abbuchung soll jeweils bis zum 10. eines Monats erfolgen.

Die Abbuchung der Mietgebühr soll vom folgenden Konto erfolgen:		
Name/Vorname des Kontoinhabers	IBAN	
	BIC	
	Kontoführendes Institut	
Unterschriften der Vertragsparteien		
Für den Vermieter:	Horhausen den	
Für den Mieter:		

Wir bedanken uns für das von Ihnen entgegengebrachte Vertrauen und hoffen auf eine effiziente und gute Zusammenarbeit mit Ihrem Hause.